

**Bekanntmachung  
des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe  
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“  
vom 10. Dezember 2010**

Der Koordinierungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 10. Dezember 2010 Änderungen des Koordinierungsrahmens (Bekanntmachung vom 11. August 2009, BAnz. Nr. 135a vom 10. September 2009) verabschiedet.

Änderungen erfolgen in den Punkten:

1. Erweiterung der Breitbandförderung,
2. Absenkung der Förderhöchstsätze in den vom statistischen Effekt betroffenen Regionen sowie zur Umsetzung der Kreisgebietsreform in Sachsen.

Die entsprechenden Änderungen im Koordinierungsrahmen werden hiermit bekannt gegeben:

Zu Nummer 1: Anhang 4

Zu Nummer 2: Teil I B Ziffer 2.3, Tabelle 4, Fußnote 1;  
Teil II A Ziffer 2.5.1;  
Anhang 12.

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 11 vom 20. Januar 2011 (Amtlicher Teil, Bekanntmachungen, S. 192 ff.) sind die Regelungen in Kraft getreten.

Berlin, den 10. Dezember 2010  
I B 3 – 70 03 92/8

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Dr. Fisch

## Anhang 4

### **Ergänzende verbindliche Förderbedingungen für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen nach Ziffer 3.2 (Teil II B), um deren Vereinbarkeit mit den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission sicherzustellen**

Die nach Ziffer 3.2 (Teil II B) förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen müssen mit dem zum Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung geltenden Beihilferecht der Europäischen Kommission vereinbar sein.

Die Europäische Kommission hatte für den Zeitraum 2004 bis 2006 die einzelnen GRW-Infrastrukturmaßnahmetatbestände in einzelnen Beihilfeverfahren intensiv geprüft und unter Berücksichtigung ergänzender Zusicherungen erklärt, dass die GRW-Förderung für diese Maßnahmen keine Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag darstellt bzw. mit dem EG-Vertrag vereinbar ist. Sofern Beihilfeelemente enthalten sind, gelten die entsprechenden Höchstgrenzen.

Um ab 2007 weiterhin eine Vereinbarkeit der Maßnahmen nach Ziffer 3.2 mit den beihilferechtlichen Vorgaben sicherzustellen, sind die in Anlehnung an die o.g. Kommissionsentscheidungen aufgestellten Bedingungen für die einzelnen Infrastrukturmaßnahmen verbindlich bei der Bewilligung von GRW-Infrastrukturvorhaben zu berücksichtigen. Die Regelungen für die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke im Rahmen der Breitbandförderung sind von der Europäischen Kommission bis 2013 genehmigt<sup>1</sup> worden. Die Regelungen für die allgemeine Leerrohrförderung im Rahmen der Bundesrahmenregelung „Leerrohre“ (vom 12. Juli 2010)<sup>2</sup> sind von der Europäischen Kommission bis 2015 genehmigt worden.

Sollten bei den nachfolgenden Infrastrukturmaßnahmetatbeständen Träger, Betreiber und Eigentümer der Infrastruktur auseinander fallen, ist eine Wertabschöpfungsklausel zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim privaten Träger und / oder Betreiber der Infrastruktur abgeschöpft werden und nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Nutzungsbindungsfrist an den GRW-Zuwendungsgeber abgeführt werden. Für die Förderung von Breitbandvorhaben nach Ziffer 3.2.4 Teil II B des Koordinierungsrahmens (Ziffer 5 dieses Anhangs) gilt abweichend von dieser Regel, dass bei kleineren Projekten mit einer Fördersumme von bis zu 500.000 Euro auf die Wertabschöpfungsklausel verzichtet werden kann.

#### **1. Ziffer 3.2.1: Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete**

Förderfähig sind die Erschließung und die Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete in den strukturschwachen Fördergebieten.

Eine Erschließung nach Maß, z.B. für ein Unternehmen, ist nach der EP/PIP Entscheidung der Europäischen Kommission (ABl. EG Nr. L 145 vom 20. Juni 2000) ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Staatliche Beihilfe Nr. N 238/2008 Deutschland: Förderung von Kommunikationsverbindungen im Rahmen der GA Infrastrukturförderung vom 23. Februar 2009.

<sup>2</sup> Staatliche Beihilfe Nr. N 53/2010 Deutschland: Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren vom 12. Juli 2010.

Zur Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete zählen insbesondere die Demontage von Altanlagen und die Beseitigung von Altlasten. Die Sanierung darf nur insoweit erfolgen, als sie für eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Folgenutzung des jeweiligen Geländes erforderlich ist.

Träger der Maßnahme ist eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband, welcher der Kommunalaufsicht untersteht. Darüber hinaus sind andere Fallgestaltungen im Sinne von Ziffer 3.1.3 möglich, sofern sie mit dem Beihilferecht vereinbar sind.

Das zu erschließende bzw. wiederherzurichtende Gelände befindet sich in der Regel im Eigentum des Trägers. Ist der Träger in Ausnahmefällen nicht der Eigentümer des Geländes, so muss er über das Gelände gegenüber dem Eigentümer vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen. In diesen Fällen muss per Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer des Grundstücks gewährleistet sein, dass eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen bzw. wiederhergerichteten Grundstücks bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten in Abzug gebracht wird und alle aus den Arbeiten entstehenden Vorteile vollständig an den Träger weitergereicht werden.

Die erschlossenen Flächen sind ausschließlich zum Marktpreis an den besten Bieter im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. EG Nr. C 209/2 vom 10. Juli 1997) nach öffentlichen Verkaufsbemühungen zu veräußern. Ist der Träger Eigentümer des Grundstücks, sind beim Verkauf erzielte Überschüsse vom Träger an den GRW-Zuwendungsgeber zurückzuführen. Überschüsse ergeben sich als Differenz zwischen Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus Grundstückserwerb bzw. Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks zzgl. Eigenanteil des Trägers an den Erschließungskosten.

## **2. Ziffer 3.2.2 - allgemein: Errichtung und Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz (außer Regionalflughäfen)**

Förderfähig sind Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbegebiete und Gewerbebetriebe an das überregionale Verkehrsnetz angebunden werden. Ziel ist es, den Zugang zum Verkehrsnetz zu verbessern und auszubauen, z.B. um überregionale Absatzmärkte leichter zu erreichen und die regionalen Standortbedingungen zu verbessern.

Die Verkehrsanbindungen stehen allen interessierten Nutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung. Die Förderung von Verkehrsanbindungen, die nur von einem Unternehmen genutzt werden können, ist ausgeschlossen.

Die geförderten Straßen werden öffentlich gewidmet, so dass keine Benutzungsgebühren erhoben werden.

Nicht förderfähig sind Betriebsstraßen und andere Verkehrsverbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden.

### **3. Ziffer 3.2.2: Regionalflughäfen**

Förderfähig sind die Errichtung, der Ausbau und die Modernisierung von Regionalflughäfen und Landeplätzen in den strukturschwachen Fördergebieten, die in der Regel im öffentlichen Eigentum (Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise) stehen.

Die Förderung umfasst nur Flughafeninfrastruktur, die dem gemeinsamen öffentlichen Interesse dient und allen interessierten Nutzern im Rahmen der dadurch geschaffenen Kapazitäten diskriminierungsfrei offen steht. Nur von einem einzigen Unternehmen zu nutzende Infrastruktur ist von der Förderung ausgenommen.

In der Regel ist der Träger der Eigentümer des Regionalflughafens oder des Landeplatzes. Während der Bindefrist darf der Träger das Eigentum an der geförderten Infrastruktur nicht veräußern. Die Infrastruktur darf auch nicht für andere als in der Förderentscheidung angegebene Zwecke genutzt werden. In Ausnahmefällen, in denen der Träger nicht Eigentümer des Flughafens ist, wird ein Abführungsvertrag geschlossen, mit dem sichergestellt wird, dass etwaige Gewinne, z.B. aufgrund einer Wertsteigerung der geförderten Infrastruktur, bei Ablauf der Bindefrist vom Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Für seinen Teil führt der Träger diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den GRW-Zuwendungsgeber ab.

Förderfähige Investitionsbestandteile sind u. a. Start- und Landebahn, Rollwege, Vorfelder, Wasser- und Stromversorgung, Entsorgungseinrichtungen, Bereitstellung von Betriebsflächen, Sicherheitsausrüstungen, Lärmschutz, Navigations- und Fernmeldeausrüstung, Hangars, Werkstätten und Abfertigungs- sowie Betriebsgebäude. Betriebs- und Instandhaltungskosten sind nicht förderfähig.

Nicht auf den Luftverkehr bezogene Aktivitäten an Flughäfen sind nicht förderfähig. In Fällen von Mischinvestitionen, d.h. Infrastrukturvorhaben, die sowohl für auf den Luftverkehr bezogene Zwecke als auch für nicht auf den Luftverkehr bezogene Aktivitäten genutzt werden können, werden die Investitionskosten in förderfähige und nicht förderfähige Bestandteile aufgeteilt. Förderfähig ist nur der auf Luftverkehrsaktivitäten bezogene Anteil.

Spezifische Investitionen von Luftfahrtunternehmen, die einen Flughafen nutzen, sind ausgeschlossen. Für den Betrieb und die Verwaltung eines Flughafens werden keine Fördermittel gewährt.

### **4. Ziffer 3.2.3: Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen**

Förderfähig sind Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zum Anschluss von Gewerbegebieten. Ziel der Förderung ist es, den Nutzern in den strukturschwachen Fördergebieten die zur Versorgung notwendigen Einrichtungen zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Die Förderung erfolgt subsidiär nur insoweit, als sie dem allgemeinen öffentlichen Interesse der Region dient und für eine wirtschaftliche und sachgerechte Versorgung der Gewerbegebiete erforderlich ist.

Der Fördertatbestand kommt nur in Ausnahmefällen und unter besonderen Umständen in Betracht, in denen ein am Markt tätiges Unternehmen keiner rechtlichen Verpflichtung zur Bereitstellung der Leistungen unterliegt und kein wirtschaftliches Interesse zur Durchführung der erforderlichen Investitionen vorliegt. Dies ist z.B. der Fall, wenn aufgrund einer peripheren Lage bzw. einer zu kleinen Zahl potenzieller Endnutzer keine ausreichende Kostendeckung zu erwarten ist. Die Förderung soll in diesen Fällen dazu beitragen, die vom Träger / Eigentümer zu tragenden Investitionskosten auf ein Niveau abzusenken, das dem üblichen und vergleichbaren Kostenrahmen entspricht, d.h. es werden nur die zusätzlichen spezifischen Mehraufwendungen aufgrund des spezifischen Standorts ausgeglichen.

Förderfähig sind die Baukosten zur Heranführung der Versorgungsleitungen an die einzelnen Grundstücke. Es werden max. die Nettomehrkosten ausgeglichen, die erforderlich sind, um die Erschließung zu marktüblichen Preisen zu realisieren.

Hausanschlüsse und andere Maßnahmen innerhalb der Grundstücke zukünftiger Nutzer werden nicht gefördert.

Träger der Maßnahme ist eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.

Der Träger und ggf. der mit der Durchführung beauftragte Betreiber garantieren die diskriminierungsfreie - d.h. vom Lieferanten der Versorgung unabhängige - Durchleitung der Lieferungen. Sofern der Leitungseigentümer gleichzeitig ein Versorgungsunternehmen ist, muss sichergestellt werden, dass durch die Förderung kein Vorteil für das Versorgungsunternehmen eintritt.

#### **5. Ziffer 3.2.4: Errichtung oder Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz bzw. den nächsten Knotenpunkt)**

Förderfähig sind die Errichtung oder der Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz bzw. den nächsten Knotenpunkt) in Gebieten, in denen kein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht bzw. gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung nicht vorliegen.

- I. Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen **unterversorgten Regionen** des GRW-Fördergebiets zu ermöglichen (II.A und II.B dieser Ziffer). Dabei ist auch den wachsenden Anforderungen an Verfügbarkeit und Qualität der Internetversorgung durch Förderung von **hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und Netzen der nächsten Generation** Rechnung zu tragen (III. dieser Ziffer).

Mit der Förderung sollen zielgerichtet vorrangig förderfähige Betriebe in den GRW-Fördergebieten unterstützt werden.

Die Breitbanddienste sollen entsprechend der regionalen Bedürfnisse, die im Rahmen einer Markterhebung / Bedarfserhebung vorab ermittelt wurden, zu erschwinglichen Preisen zugänglich sein. Hierbei soll es sich um „marktkonforme

Entgelte“ handeln, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in Gebieten verlangt werden, in denen bei ähnlichen Bedingungen ein Anschluss ohne Förderung erfolgt.

Im Hinblick auf eine möglichst kostengünstige Anbindung der Unternehmen soll auch der Bedarf umliegender nicht förderfähiger Betriebe und Haushalte berücksichtigt sowie in die Förderung miteinbezogen werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, ob die Netzbetreiber bereit sind, in absehbarer Zukunft die entsprechenden Breitbanddienste auch ohne staatliche Förderung bereit zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung von – in der Regel – räumlich abgegrenzten Zielgebieten von mindestens drei gewerblichen Unternehmen sowie eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet zu erbringen.

- II. Über die sonst für die Infrastrukturförderung geltenden sowie die in Abschnitt I. genannten Voraussetzungen hinaus gilt für die Förderung des Breitbandzugangs als Voraussetzung in **unterversorgten Gebieten** nach Abschnitt II.A und II.B dieser Ziffer:

- Downloadgeschwindigkeit beträgt weniger als 2 Mbit/s.

Förderfähig sind die sog. Wirtschaftlichkeitslücke (A) oder die Verlegung von Leerrohren inklusive Kabel, sofern sie im Zuge der Durchführung anderer Infrastrukturmaßnahmen erfolgt (B).

#### A. Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke

1. Auf Basis des ermittelten Bedarfs hat die Gemeinde / der Gemeindeverband zur Sicherstellung von Transparenz, Anbieter- und Technologieneutralität eine öffentliche, wettbewerbs-, technologie- und anbieterneutrale Ausschreibung im Hinblick auf die Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Gemeinde erfolgen. Dabei sind Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.
2. Die Auswahl des geeigneten Netzbetreibers oder im Falle eines Technologiemixes der geeigneten Netzbetreiber erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der / die Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält / halten. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Sollte das wirtschaftlichste Angebot nicht gleichzeitig das Angebot sein, für das die geringste staatliche Förderung benötigt wird, ist ausführlich darzulegen, warum das Angebot als wirtschaftlicher anzusehen ist.
3. Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).
4. Falls eine Ausschreibung erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investitionen selbst durchführen. Förderfähig ist auch in die-

sem Fall nur der Teilbetrag der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitschwelle erforderlich ist.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Auf die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene kann aufgrund von technologischen Restriktionen bzw. wenn dies die Investition um mindestens 50 % verteuern würde, verzichtet werden.
- Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition nach Ziffer 4 selbst durchführt und ausnahmsweise auf die Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene entsprechend Ziffer 3 verzichtet, dann ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.
- Bereits bei Antragstellung sind geeignete vorhabensspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.
- Es gelten die Bestimmungen der Genehmigung N 238/2008 der Europäischen Kommission<sup>3</sup>, soweit die Bestimmungen des GRW-Koordinierungsrahmens nichts Restriktiveres festlegen.

B. Förderung von Leerrohren im Zuge der Durchführung anderer Infrastrukturmaßnahmen

1. Förderfähig ist die Verlegung inner- und außerörtlicher Leerrohre einschließlich Kabel im Zuge der Durchführung anderweitiger Infrastrukturmaßnahmen.
2. Gefördert werden ausschließlich Material- und Verlegungskosten für Leerrohre, die anbieterneutral mehrfach genutzt werden können, vorzugsweise der Art „drei- oder mehrfach D 50“ einschließlich Kabel. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Erschließung nach Maß, d.h. für einen speziellen Breitbandanbieter, erfolgt.
3. Die Nutzung der Leerrohrkapazitäten einschließlich Kabel muss ausgeschrieben werden. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot.

III. Über die sonst für die Infrastrukturförderung geltenden sowie die in Ziffer I. genannten Voraussetzungen hinaus gilt als Voraussetzung für die Förderung von **hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und Netzen der nächsten Generation** nach dieser Ziffer:

- Die Übertragungsraten betragen weniger als 25 MBit/s downstream und / oder 25 MBit/s upstream.
- Es ist maximal ein Grundversorger ansässig („weiße und graue Flecken der Grundversorgung“).

Förderfähig ist die Bereitstellung von Leerrohren mit oder ohne Kabel. Die geforderte Lösung wird im Regelfall den Einsatz von Glasfaserkabeln ermöglichen.

---

<sup>3</sup> Staatliche Beihilfe Nr. N 238/2008 Deutschland: Förderung von Kommunikationsverbindungen im Rahmen der GA Infrastrukturförderung vom 23.02.2009.

Andere technische Lösungen können akzeptiert werden, wenn sie im Vergleich zur im betreffenden Gebiet gegebenen Situation eine deutlich höherwertige Versorgung ermöglichen.

Förderung nach der Bundesrahmenregelung „Leerrohre“

1. Auf Basis des ermittelten Bedarfs hat die öffentliche Hand die Inanspruchnahme bzw. Nutzung der Leerrohre in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren auszuschreiben. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Gemeinde erfolgen – unter Angabe von Bewertungskriterien und ihrer Gewichtung. Ferner sind Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.
2. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot.
3. Die Bieter werden verpflichtet, für mindestens sieben Jahre einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene zu gewährleisten (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).
4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
  - Es gelten die Bestimmungen der Genehmigung N 53/2010 der Europäischen Kommission<sup>4</sup>, soweit die Bestimmungen des GRW-Koordinierungsrahmens nichts Restriktiveres festlegen.

#### **6. Ziffer 3.2.5: Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall**

Förderfähig sind Anlagen zur Reinigung von Abwasser.

Der Bereich der Abwasserreinigung ist eine klassische Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge und unterliegt hoheitlich den kommunalen Trägern. Der Markt ist nicht liberalisiert. Die Gebietskörperschaften entscheiden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie, in welcher Form und Art sie diese Aufgabe wahrnehmen. Aufgrund steigender umweltrechtlicher Mindestanforderungen, auch ausgelöst von einheitlichen Anforderungen durch EU-Richtlinien, können die Kommunen die hierfür notwendigen Anlagen und Systeme oftmals nur mit Hilfe von Zuweisungen und Finanztransfers übergeordneter Länderministerien errichten. Die GRW-Infrastrukturförderung leistet insoweit einen Beitrag zur Finanzierung einer öffentlichen Aufgabe.

Infrastrukturvorhaben aus dem Bereich Entsorgung, Beseitigung und Verwertung von gewerblichen Abfällen sind vor deren Bewilligung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

#### **7. Ziffer 3.2.6: Geländeerschließung für den Tourismus und öffentliche Einrichtungen des Tourismus**

Förderfähig sind folgende Vorhaben:

- die Geländeerschließung für öffentliche Einrichtungen des Tourismus. Das zu erschließende Gelände muss sich zum Zeitpunkt der Erschließungsentscheidung im Eigentum des Trägers befinden, oder der Träger muss über das Gelände auf

---

<sup>4</sup> Staatliche Beihilfe Nr. N 53/2010 Deutschland: Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren vom 12. Juli 2010.

der Grundlage einer vertraglichen Absicherung mit dem Eigentümer Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen.

Die Erschließung von Gelände zur Ansiedlung von gewerblichen Tourismusbetrieben erfolgt nach Ziffer 3.2.1. Eine Erschließung nach Maß, z.B. für ein Unternehmen, ist nach der EP/PIP-Entscheidung der Europäischen Kommission (ABl. L 145 vom 20. Juni 2000) ausgeschlossen.

- die Errichtung, der Ausbau und die Modernisierung solcher Einrichtungen. Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind. Dazu gehören u.a. Kurparks, Strandpromenaden, Häuser des Gastes und Informationszentren. Der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang zu den Tourismusinfrastruktureinrichtungen ist für alle Nutzer zu gewährleisten.

Für Unternehmen im Sinne des Beihilferechts kommt nur eine einzelbetriebliche Investitionsförderung aufgrund von bereits von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegelungen in Betracht.

Sofern der Träger nicht Eigentümer des Geländes ist, muss durch Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen Grundstücks nach Ablauf der Nutzungsbindung vom Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Der Träger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Erschließungs- und Baukosten an den GRW-Zuwendungsgeber ab.

#### **8. Ziffer 3.2.7: Errichtung und Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung**

Förderfähig ist die Errichtung und der Ausbau von Einrichtungen zur beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung. Träger der Einrichtungen sind:

- Gebietskörperschaften (Kommunen, Landkreise), z.B. von berufsbildenden Schulen;
- andere durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung (Kammern, Innungen), z.B. von Meisterschulen;
- sonstige privatrechtliche Einrichtungen (beispielsweise gewerkschaftliche Vereine, Stiftungen), die zwar keinen öffentlich-rechtlichen Status besitzen, aber den gleichen Ausbildungszweck verfolgen und einen diskriminierungsfreien Zugang garantieren.

Für Unternehmen im Sinne des Beihilferechts kommt nur eine Förderung aufgrund von bereits von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegelungen in Betracht.

Die Ausbildungsgänge sind für alle Interessenten diskriminierungsfrei zugänglich. Eine unternehmensspezifische Ausbildung erfolgt nicht.

### **9. Ziffer 3.2.8: Errichtung und Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. –parks u.Ä.)**

Der GRW-Zuschuss, der den Trägern zur Errichtung eines Zentrums zur Verfügung gestellt wird, soll ausschließlich den Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen.

Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf Ebene der Träger verbleibt, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Für die Errichtung oder den Ausbau des Zentrums wird eine öffentliche Ausschreibung der Maßnahme entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt.
- Die Träger sind verpflichtet, den Nutzern den Besitz oder die Nutzung des Zentrums für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu überlassen. Insofern erhalten die Träger während dieses Zeitraums von 15 Jahren, in dem die Gebäude als Zentrum genutzt werden müssen, keinen Vorteil.
- Nach Ablauf der 15 Jahre verbleiben die Gebäude in der Regel im Eigentum der Träger. Um sicherzustellen, dass auf der Ebene der Träger kein Vorteil verbleibt, muss nach 15 Jahren eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (z.B. Discounted-Cash-Flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode (vgl. Strukturfondsdurchführungsverordnung). Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger in den 15 Jahren des Betriebs des Zentrums entstanden sind.

Sofern der Träger mit der Durchführung einen Betreiber beauftragt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Vorteil auf der Ebene der Betreiber nach Ablauf von 15 Jahren verbleibt.

Durch die Träger der Zentren und die Betreiber werden die Nutzer (KMU), die die Räumlichkeiten in den Zentren anmieten, indirekt durch staatliche Mittel begünstigt. Der Vorteil zugunsten der KMU besteht daher i. d. R. in der im Vergleich zu den Marktpreisen kostengünstigeren Nutzung der Räume des Zentrums einschließlich der Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen. Soweit die Miete und / oder die weiteren Angebote unter dem Marktpreis liegen, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag dar.

Die Beihilfe ist mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit die Obergrenzen der De-minimis-Verordnung vom Beihilfeempfänger über einen Zeitraum von 3 Jahren eingehalten werden bzw. jegliche Beihilfen für Beratungsdienstleistungen (max. 50 % der förderfähigen Kosten) zugunsten von KMU im Einklang mit der KMU-Freistellungsverordnung stehen.

## Teil I B

### 2.3 Höchstfördersätze

In den neuen Ländern können die von der EU-Kommission vorgesehenen Höchstsätze flächendeckend und ohne Differenzierung ausgeschöpft werden. Für die alten Länder sind entsprechend den beihilfe-rechtlichen Vorgaben die Höchstsätze differenziert. In D-Fördergebieten wurden aufgrund der Einführung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung die Höchstfördersätze für KMU von 7,5 bzw. 15 auf 10 bzw. 20% angehoben. Für Investitionen von Großunternehmen kann in D-Fördergebieten übergangsweise bis zum 31. Dezember 2010 die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ genutzt werden. Danach kann ein Förderbetrag von bis zu 500.000 Euro pro Förderfall gewährt werden. Es obliegt den Ländern, im Rahmen der von der EU-Kommission genehmigten Höchstfördersätze sachliche und regionale Schwerpunkte zu setzen:

Tabelle 4: Höchstfördersätze 2007 bis 2013

2007 – 2013					nachrichtl.: Förderperiode 2000-2006			
	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen	Förderstatus	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen	Förderstatus
<b>Art. 87.3a EG-Vertrag - Gebiete in nL: A-Fördergebiete</b>								
„normale“ 87.3a-Gebiete	30%	40%	50%	<b>A</b>	35%	50%	50%	A
					28%	43%	43%	B
<b>Sog. „statistische Effekt“-Gebiete in nL (Abgrenzung auf NUTS-2-Ebene): A-Fördergebiete</b>								
Halle, Leipzig, Brandenburg-Südwest	30%	40%	50%	<b>A</b> <sup>1)</sup>	- wie oben -			
<b>Sog. „statistische Effekt“-Gebiete in aL (NUTS-2-Region Lüneburg): A- und C-Fördergebiete</b>								
LK Uelzen, LK Lüneburg-Dannenberg	30%	40%	50%	<b>A</b> <sup>1)</sup>	18%	28%	28%	C
LK Cuxhaven, LK Celle, LK Lüneburg	15%	25%	35%	<b>C</b>	18%	28%	28%	C
					0%	7,5%	15%	D
<b>Art. 87.3c EG-Vertrag - Gebiete in aL: C-Fördergebiete</b>								
87.3c-Gebiete	15%	25%	35%	<b>C</b>	18%	28%	28%	C
Darunter für <sup>2)</sup> LK Tirschenreuth, LK Wunsiedel, LK Hof, Stadt Hof	20%	30%	40%	<b>C</b>	18%	28%	28%	C
					10%	20%	20%	C
Darunter für <sup>3)</sup> LK Freyung-Grafenau, Regen, Cham (tw.), Schwandorf (tw.), Neustadt/Waldnaab (tw.)	16%	26%	36%	<b>C</b>	18%	28%	28%	C
					-/-	7,5%	15%	E
Darunter für <sup>4)</sup> LK Coburg (tw.), Stadt Zweibrücken, Insel Helgoland	10%	20%	30%	<b>C</b>	-/-	7,5%	15%	E
					18%	28%	28%	C
					-/-	-/-	-/-	-/-
<b>Darunter Fördergebiete gemäß Ziffer 31 RLL (nur KMU-Förderung bis 25 Mio. € förderfähige Kosten)</b>								
Stadt Bremen (tw.) Stadt Weiden (tw.) <sup>4)</sup>	15%	25%	35%	<b>C</b>	7,5%	7,5%	15%	D
	10% max. 200.000€ <sup>5)</sup>	20%	30%		max. 100.000€			E
<b>D-Fördergebiete</b>								
D-Gebiete in aL	max. 200.000€ <sup>5)</sup>	10% <sup>6)</sup>	20% <sup>6)</sup>	<b>D</b>	7,5% max. 100.000€	7,5%	15%	D / E

<sup>1)</sup> Absenkung ab 01. Januar 2011 auf 20% (bzw. 30% und 40%) im Rahmen obligatorischer Überprüfung der „statistischen Effekt-Regionen“, vgl. Mitteilung der Kommission, ABl. C 222 vom 17. August 2010, S. 2.

<sup>2)</sup> Anhebung 87.3c-Sätze um 5%-Punkte, um Fördergefälle zu Höchstfördergebiet in der Tschechischen Republik auf 20%-Punkte zu begrenzen (FN 45 RLL).

<sup>3)</sup> Anhebung 87.3c-Sätze um 1%-Punkt bis Ende 2010, um Fördergefälle zur Tschechischen Republik (36% bis Ende 2010) auf 20%-Punkte zu begrenzen (FN 45 RLL). Ab 2011 liegen Förderhöchstsätze in tschechischen Grenzregionen bei 30%, in ent-

sprechenden bayerischen Grenzregionen bei 15%.

<sup>4)</sup> Absenkung 87.3c-Förderhöchstsätze gemäß Ziffer 47 RLL.

<sup>5)</sup> Förderung nach „De-minimis“-Verordnung, Befristet bis zum 31. Dezember 2010 kann gemäß der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ ein maximaler Förderbetrag von bis zu 500.000 Euro gewährt werden.

<sup>6)</sup> Fördersätze gemäß Kapitel II, Abschnitt 2, Art. 15 der Allgemeinen Freistellungsverordnung.

## Teil II A

### 2.5 Förderhöchstsätze, Subventionswert und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers

2.5.1 In den Fördergebieten dürfen Investitionshilfen mit Mitteln der GRW und mit anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden Bruttofördersätze gewährt werden<sup>9</sup>:

A-Fördergebiete<sup>10</sup>:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen <sup>11</sup>	50 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen <sup>11</sup>	40 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	30 Prozent,

Vom statistischen Effekt betroffene Gebiete<sup>12</sup>:

In den Städten Brandenburg a. d. Havel, Cottbus, Potsdam, Leipzig und Halle/Saale sowie in den Kreisen Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Leipzig, Nordsachsen, ehemaliger Landkreis Döbeln (Gebietsstand vom 31.07.2008), Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Saalekreis gelten ab dem 01.01.2011 abweichende Fördersätze:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen <sup>11</sup>	40 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen <sup>11</sup>	30 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	20 Prozent.

C-Fördergebiete<sup>10</sup>:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen <sup>11</sup>	35 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen <sup>11</sup>	25 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	15 Prozent,

In folgenden C-Fördergebieten gelten abweichende Förderhöchstsätze:

In den Kreisen Hof, Tirschenreuth, Wunsiedel sowie der Stadt Hof:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen <sup>11</sup>	40 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen <sup>11</sup>	30 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	20 Prozent.

In den Kreisen Freyung-Grafenau und Regen sowie in den Kreisen Cham, Neustadt/Waldnaab und Schwandorf, soweit C-Fördergebiete<sup>13</sup>:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen <sup>11</sup>	36 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen <sup>11</sup>	26 Prozent,

<sup>9</sup> Nach Rn. 60 ff der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG C 54/13 vom 4. März 2006) gelten für große Vorhaben folgende herabgesetzte Beihilfeshöchstsätze:

Beihilfefähige Kosten	Herabgesetzter Beihilfesatz
Bis zu 50 Mio. €	100 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil zwischen 50 Mio. € und 100 Mio. €	50 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil über 100 Mio. €	34 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes

Anmeldepflicht besteht in den Fällen der Ziffer 2.5.9. Nichtanmeldepflichtige große Vorhaben sind innerhalb von 20 Tagen nach Bewilligung der EU-Kommission nach dem Standardformblatt (siehe Anhang III der Regionalleitlinien) anzuzeigen. Bei großen Investitionsvorhaben können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

<sup>10</sup> Vgl. Anhang 12.

<sup>11</sup> Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Ziffer 2.8.7.

<sup>12</sup> Vgl. Anhang 12. Diese sog. vom „statistischen Effekt“ betroffenen Regionen verlieren ihren Status als Fördergebiet im Sinne von Art. 107.3a AEU-Vertrag (ex-Art. 87.3a EG-Vertrag) ab dem 01. Januar 2011 und können ab dem 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 Beihilfen auf der Grundlage von Art. 107.3c AEU-Vertrag (ex-Art. 87.3c EG-Vertrag) erhalten, vgl. Mitteilung der Kommission, ABl. C 222 vom 17. August 2010, S.2.

<sup>13</sup> Anhebung befristet bis Ende 2010, um Fördergefälle zu angrenzenden Fördergebieten der Tschechischen Republik auf 20%-Punkte zu begrenzen.

sonstige Betriebsstätten	16 Prozent.
In den Kreisen Coburg (Gemeinden Neustadt und Sonnefeld) und Pinneberg (Hochseeinsel Helgoland) sowie in der Stadt Zweibrücken:	
Betriebsstätten von kleinen Unternehmen <sup>11</sup>	30 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen <sup>11</sup>	20 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	10 Prozent.
In der Stadt Weiden, soweit C-Fördergebiet <sup>14</sup> :	
Betriebsstätten von kleinen Unternehmen <sup>11</sup>	30 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen <sup>11</sup>	20 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	10 Prozent, maximal 200.000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe <sup>15</sup> .
In der Stadt Bremen, soweit C-Fördergebiet <sup>14</sup> :	
Betriebsstätten von kleinen Unternehmen <sup>11</sup>	35 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen <sup>11</sup>	25 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	15 Prozent, maximal 200.000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe <sup>15</sup> .
D-Fördergebiete <sup>10, 11, 16</sup> :	
Betriebsstätten von kleinen Unternehmen <sup>17</sup>	20 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen <sup>17</sup>	10 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	maximal 200.000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe <sup>15</sup> .

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können. Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z.B. durch

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

---

<sup>14</sup> Für Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten von mehr als 25 Mio. Euro sind keine Regionalbeihilfen zulässig.

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379/15 vom 28. Dezember 2006). Befristet bis zum 31. Dezember 2010 kann gemäß „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (N 668/2008 vom 30. Dezember 2008) ein Betrag von bis zu 500.000 Euro gewährt werden.

<sup>16</sup> Die Einzelnotifizierungspflichten nach Artikel 6 und Aufbewahrungspflichten nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EG Nr. L 214/3 vom 06. August 2008, befristet bis 31. Dezember 2013) sind zu beachten.

<sup>17</sup> Höchstfördersätze werden bei Änderung der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der EU-Kommission auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008) entsprechend angepasst.

## Anhang 12

### Fördergebietskarte ab 1. Januar 2011

(Gebietsstand 1. Januar 2011)

#### A-Fördergebiete nach Teil II–A, Ziffer 2.5.1

<b>Brandenburg</b>	<i>Kreisfreie Städte</i>
	Frankfurt/Oder
	<i>Landkreise</i>
	Barnim
	Märkisch Oderland
	Oberhavel
	Oder-Spree
	Ostprignitz-Ruppin
	Prignitz
	Uckermark
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	<i>Kreisfreie Städte</i>
	Greifswald
	Neubrandenburg
	Rostock
	Schwerin
	Stralsund
	Wismar
	<i>Landkreise</i>
	Bad Doberan
	Demmin
	Güstrow
	Ludwigslust
	Mecklenburg-Strelitz
	Müritz
	Nordvorpommern
	Nordwestmecklenburg
	Ostvorpommern
	Parchim
Rügen	
Uecker-Randow	
<b>Sachsen</b>	<i>Kreisfreie Städte</i>
	Chemnitz
	Dresden
	<i>Landkreise</i>
	Bautzen
	Erzgebirgskreis
	Görlitz
	Meißen

Mittelsachsen ohne  
den ehemaligen  
Landkreis Döbeln  
(Gebietsstand vom  
31.7.2008)  
Sächsische Schweiz /  
Osterzgebirge  
Vogtlandkreis  
Zwickau

**Sachsen-  
Anhalt**

*Kreisfreie Städte*  
Dessau-Roßlau  
Magdeburg

*Landkreise*  
Altmarkkreis  
Salzwedel  
Anhalt-Bitterfeld  
Börde  
Harz  
Jerichower Land  
Salzlandkreis  
Stendal  
Wittenberg

**Thüringen**

*Kreisfreie Städte*  
Eisenach  
Erfurt  
Gera  
Jena  
Suhl  
Weimar

*Landkreise*  
Altenburger Land  
Eichsfeld  
Gotha  
Greiz  
Hildburghausen  
Ilm-Kreis  
Kyffhäuserkreis  
Nordhausen  
Saale-Holzland-Kreis  
Saale-Orla-Kreis  
Saalfeld-Rudolstadt  
Schmalkalden-  
Meiningen  
Sömmerda  
Sonneberg

Unstrut-Hainich-Kreis  
Wartburgkreis  
Weimarer Land

**Vom statistischen Effekt betroffene Gebiete nach Teil II–A, Ziffer 2.5.1**

**Brandenburg**     *Kreisfreie Städte*  
Brandenburg a. d.  
Havel  
Cottbus  
Potsdam  
  
*Landkreise*  
Dahme-Spreewald  
Elbe-Elster  
Havelland  
Oberspreewald-Lausitz  
Potsdam-Mittelmark  
Spree-Neiße  
Teltow-Fläming

**Niedersachsen**     *Landkreise*  
Lüchow-Dannenberg  
Uelzen

**Sachsen**     *Kreisfreie Städte*  
Leipzig  
  
*Landkreise*  
Leipzig  
ehemaliger Landkreis  
Döbeln  
Nordsachsen

**Sachsen-  
Anhalt**     *Kreisfreie Städte*  
Halle/Saale  
  
*Landkreise*  
Burgenlandkreis  
Mansfeld-Südharz  
Saalekreis

## C-Fördergebiete nach Teil II-A. Ziffer 2.5.1

### Bayern

#### *Kreisfreie Städte*

Hof<sup>1</sup>

Weiden, teilweise<sup>1</sup>

davon:

Bahnhof/Moosbürg, Fichtenbühl,  
Hammerweg, Mooslohe, Neunkirchen,  
Rothenstadt, Scheibe, Weiden-West

#### *Landkreise*

Cham, teilweise<sup>1</sup>

davon:

Arnschwang, Arrach, Blaibach, Cham,  
Chamerau, Eschlkam, Falkenstein, Furth  
i.W., Gleißenberg, Grafenwiesen,  
Hohenwarth, Kötzting, Lam, Lohberg,  
Michelsneukirchen, Miltach, Neukirchen  
b. Hl.Blut, Pemfling, Pösing,  
Reichenbach, Rimbach, Roding, Röt,  
Runding, Schönthal, Schorndorf,  
Stamsried, Tiefenbach, Traitsching,  
Treffelstein, Waffenbrunn, Walderbach,  
Waldmünchen, Weiding, Willmering,  
Zandt, Zell

Coburg, teilweise<sup>1</sup>

davon:

Neustadt, Sonnefeld

Freyung-Grafenau<sup>1</sup>

Hof<sup>1</sup>

Kronach

Kulmbach

Neustadt a.d.

Waldnaab, teilweise<sup>1</sup>

davon:

Altenstadt, Eschenbach, Eslarn,  
Etzenricht, Floß, Flossenbürg,  
Georgenberg, Kirchdemenreuth,  
Leuchtenberg, Luhe-Wildenau, Mantel,  
Moosbach, Neustadt a.d. Waldnaab,  
Parkstein, Pirk, Pleystein, Pressath,  
Püchersreuth, Schwarzenbach,  
Störnstein, Tannesberg, Trabit,  
Vohenstrauß, Waidhaus, Waldthurm,  
Weierhammer, Windischeschenbach,  
Grafenwöhr, teilweise (davon Hütten,  
Hammergmünd, Dorfgmünd,  
Bruckendorfgmünd, Josephstal, Grub,  
Gaismannskeller)

Passau, teilweise

davon:

Büchlberg, Eging am See, Fürstenstein,

---

<sup>1</sup> Es gelten abweichende Förderbedingungen, vgl. Teil II-A, Ziffer 2.5.1.

Hauzenberg,  
Hofkirchen, Huthurm, Oberzell,  
Thyrnau, Tittling  
Witzmannsberg, Vilshofen, teilweise  
(davon Albersdorf)

Regen<sup>1</sup>  
Tirschenreuth<sup>1</sup>

Schwandorf, teilweise<sup>1</sup> davon:  
Altendorf, Bodenwöhr, Bruck,  
Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch,  
Guteneck, Nabburg, Neukirchen-Balbini,  
Neunburg vorm Wald, Niedermurach,  
Oberviechtach, Pfreimd, Schmidgaden,  
Schönsee, Schwarzach, Schwarzenfeld,  
Schwarzhofen, Stadlern, Stulln, Teunz,  
Thanstein, Trausnitz, Wackersdorf,  
Weiding, Wernberg-Köblitz, Winklarn,  
Schwandorf, teilweise: Büchelkühn,  
Charlottenhof, Dachelhofen, Freihöls,  
Fronberg, Höflarn, Klardorf, Stegen  
(einschl. Ober- und Unterweiherhaus,  
Zielheim), Kronstetten (einschl.  
Holzhaus, Bössellohe), Lindenlohe,  
Münchshöf, Nattermoos, Niederhof,  
Prissath

Wunsiedel<sup>1</sup>

**Berlin**

*Stadtbezirke*  
Mitte, teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
001 1, 001 2, 002 1, 002 2, 003 1, 003 2,  
004 1, 005 1, 005 2, 006 1, 008 1, 009 1,  
009 2, 010 1, 010 2, 098 1, 098 2, 098 3,  
099 1, 099 2, 099 3, 100 1, 100 2, 101 1,  
101 2, 102 1, 103 1, 103 2, 104 1, 104 2,  
105 1

Friedrichshain-  
Kreuzberg, teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
012 1, 013 1, 014 1, 015 1, 016 1, 016 2,  
017 1, 113 1, 115 1, 116 1, 116 2, 117 1,  
117 2, 118 1, 119 1

Pankow, teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
106 1, 107 1, 108 2, 109 1, 109 2, 110 1,  
110 2, 111 1, 111 2, 112 1, 153 1, 153 2,

---

<sup>2</sup> Das Straßenverzeichnis zum Fördergebiet ist über den Link  
[www.businesslocationcenter.de/foerdergebietskarte](http://www.businesslocationcenter.de/foerdergebietskarte) oder  
[www.gewerbeflaechenatlas.berlin.de/foerdergebietskarte](http://www.gewerbeflaechenatlas.berlin.de/foerdergebietskarte) abrufbar

- 153 3, 154 1, 154 2, 155 1, 156 1, 158 1,  
159 1, 160 2, 160 3, 161 1, 161 2, 161 4,  
162 1, 163 1, 165 1, 166 1, 167 1, 167 2,  
168 1, 169 1, 170 1, 171 1
- Charlottenburg-  
Wilmersdorf, teilweise<sup>2</sup> davon Verkehrszellen:  
019 1, 019 2, 020 1, 020 2, 021 1, 022 1,  
022 2, 023 1, 023 2, 023 3, 024 1, 024 2,  
025 1, 025 2, 025 4, 025 5, 026 2, 040 1,  
041 2, 042 1, 043 1, 044 1, 044 2, 045 1,  
046 1, 046 2, 046 3, 047 1
- Spandau, teilweise<sup>2</sup> davon Verkehrszellen:  
027 1, 028 1, 029 1, 029 2, 029 3, 030 1,  
030 2, 031 1, 033 1, 034 1, 035 1, 036 1,  
037 1, 037 3
- Steglitz-Zehlendorf,  
teilweise<sup>2</sup> davon Verkehrszellen:  
049 1, 049 3, 050 1, 051 1, 051 2, 051 3,  
052 1, 053 1, 053 2, 053 3, 062 2, 063 1,  
063 2, 063 3, 064 1, 064 2, 065 1, 066 1,  
066 2, 066 3, 066 4, 067 1, 067 2, 067 3,  
067 4
- Tempelhof-  
Schöneberg, teilweise<sup>2</sup> davon Verkehrszellen:  
054 1, 055 1, 056 1, 057 1, 058 1, 059 1,  
061 1, 068 1, 068 2, 068 3, 069 1, 069 2,  
070 1, 071 1, 072 1, 073 1, 073 2, 073 3,  
074 1
- Neukölln, teilweise<sup>2</sup> davon Verkehrszellen:  
075 1, 076 1, 077 1, 077 2, 078 1, 078 2,  
079 1, 080 1, 080 2, 080 3, 080 5, 081 1,  
081 2, 083 1, 083 2
- Treptow-Köpenick,  
teilweise<sup>2</sup> davon Verkehrszellen:  
120 1, 121 1, 122 1, 123 1, 124 2, 125 1,  
126 1, 127 1, 128 1, 128 2, 129 1, 130 1,  
131 1, 132 2, 133 1, 134 1, 135 1, 136 1,  
137 1, 139 1, 140 1, 141 1, 141 2, 142 1,  
143 1, 144 1
- Marzahn-Hellersdorf,  
teilweise<sup>2</sup> davon Verkehrszellen:  
180 1, 181 1, 182 2, 182 3, 182 4, 183 1,  
183 2, 185 1, 186 1, 186 2, 187 1, 189 1,  
190 1, 191 1, 192 1, 193 2, 195 1, 195 2,  
195 3
- Lichtenberg, teilweise<sup>2</sup> davon Verkehrszellen:  
145 1, 145 2, 146 1, 147 3, 148 1, 150 1,  
151 1, 172 1, 173 1, 174 1, 175 2, 176 1,  
176 2, 177 1, 177 2, 178 1, 179 1, 179 2,

179 3

Reinickendorf,  
teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
084 1, 085 1, 085 2, 086 1, 087 1, 088 1,  
088 2, 089 1, 089 2, 089 6, 091 1, 094 1,  
096 1, 096 2, 096 3, 096 4, 097 1

**Bremen**

*Kreisfreie Städte*  
Bremen, teilweise<sup>1</sup>

davon:  
Fördergebiet I: Vegesack, Grohn, Fähr-  
Lobbendorf, Blumenthal, Werderland,  
Industriehäfen, Seehausen, Strom,  
Neustädter Hafen/Hohentorshafen,  
Rablinghausen, Handelshäfen  
Fördergebiet II: Neuenland, Huckelriede,  
Habenhausen, Hemelingen, Arbergen,  
Mahndorf  
Fördergebiet III: Hohweg, In den Hufen,  
Lehe, Lehesterdeich, Horn

Bremerhaven<sup>3</sup>

**Hessen**

*Landkreise*  
Werra-Meißner-Kreis

**Niedersachsen**

*Kreisfreie Städte*  
Emden  
Wilhelmshaven

*Landkreise*  
Aurich  
Celle  
Cuxhaven  
Friesland

Göttingen, teilweise

davon:  
Bilshausen, Duderstadt, Flecken  
Bovenden, teilweise (davon Bovenden  
westlich der Bahntrasse, Emmenhausen,  
Harste, Lengler), Friedland, Göttingen,  
teilweise (davon Weststadt, Grone, Groß  
Ellershausen, Hetjershausen,  
Knutbühren, Elliehausen, Esebeck,  
Holtensen), Jünde, Hann. Münden,  
teilweise (davon Bonaforth, Gimte, Hann.  
Münden, Hedemünden, Laubach,  
Lippoldshausen, Mielenhausen,

---

<sup>3</sup> Einschl. stadtbremisches Überseehafengebiet.

Oberode, Volkmarshausen,  
Wiershausen), Rosdorf, Staufenberg,

Goslar

Hameln-Pyrmont,  
teilweise

davon:  
Aerzen, Bad Münden a.D., Bad Pyrmont,  
Emmertal, Hameln, Hessisch Oldendorf

Helmstedt  
Holzminden  
Leer  
Lüneburg  
Northeim  
Osterode  
Wittmund

**Nordrhein-  
Westfalen**

*Kreisfreie Städte*  
Bottrop  
Dortmund

Duisburg, teilweise

davon:  
Walsum, Hamborn, teilweise (ohne  
Röttgersbach-Nord), Meiderich-Beek,  
Homburg-Ruhrort-Baerl, teilweise (ohne  
Hochheide), Mitte, Rheinhausen,  
teilweise (ohne Bergheim-Süd, Rumeln-  
Kaldenhausen), Süd, teilweise (ohne  
Bissingheim, Rahm, Mündelheim)

Gelsenkirchen  
Herne

*Kreise*  
Recklinghausen,  
teilweise

davon:  
Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten,  
Herten, Marl, Waltrop

Unna, teilweise

davon  
Bergkamen, Bönen, Lünen, Schwerte,  
Unna, Werne

**Rheinland-  
Pfalz**

*Kreisfreie Städte*  
Pirmasens  
Zweibrücken<sup>1</sup>

Kaiserslautern,  
teilweise

davon:  
Innenstadt Nord/Kaiserberg,  
Grübentälchen, Kaiserslautern-West,  
Erzhütten, Einsiedlerhof, Morlautern,

Erlenbach, Siegelbach, Erfenbach

*Landkreise*

Birkenfeld, teilweise

davon:

Baumholder, Berglangenbach,  
Berschweiler b. Baumholder,  
Eckersweiler, Fohren-Linden,  
Frauenberg, Hahnweiler, Heimbach, Idar-  
Oberstein, Leitzweiler, Mettweiler,  
Reichenbach, Rohrbach, Rückweiler,  
Ruschberg, Abentheuer, Achtelsbach,  
Birkenfeld, Börfink, Brücken, Buhlenberg,  
Dambach, Dienstweiler, Elchweiler,  
Ellenberg, Ellweiler, Gimbweiler,  
Gollenberg, Hattgenstein, Hoppstädten-  
Weiersbach, Kronweiler, Leisel,  
Meckenbach, Niederbrombach,  
Niederhambach, Nohen, Oberbrombach,  
Oberhambach, Rimsberg, Rinzenberg,  
Rötsweiler-Nockenthal, Schmißberg,  
Schwollen, Siesbach, Sonnenberg-  
Winnenberg, Wilzenberg-Hußweiler,  
Allenbach, Berschweiler b. Kirn,  
Dickesbach, Fischbach, Gerach,  
Herborn, Herrstein, Hettenrodt,  
Hintertiefenbach, Kirschweiler,  
Mackenrodt, Mittelreidenbach,  
Niederwörresbach, Oberreidenbach,  
Oberwörresbach, Veitsrodt,  
Volmersbach, Wirschweiler

Donnersbergkreis,  
teilweise

davon:

Bolanden, Dannenfels,  
Kirchheimbolanden, Gehrweiler,  
Gundersweiler, Imsweiler,  
Ruppertsecken, Würzweiler,  
Rockenhausen, Falkenstein, Gonbach,  
Höringen, Imsbach, Lohnsfeld,  
Münchweiler a.d. Alsenz, Schweisweiler,  
Wartenberg-Rohrbach, Winnweiler

Kaiserslautern,  
teilweise

davon:

Enkenbach-Alsenborn, Mehlingen,  
Neuhemsbach, Sembach, Otterbach,  
Heiligenmoschel, Otterberg, Ramstein-  
Miesenbach, Mackenbach, Rodenbach,  
Weilerbach

Kusel, teilweise

davon:

Altenglan, Elzweiler, Erdesbach,  
Horschbach, Niederalben,

...

Rammelsbach, Rathweiler, Ulmet,  
Welchweiler, Bedesbach, Blaubach,  
Dennweiler-Fronbach, Ehweiler, Körborn,  
Konken, Kusel, Oberalben, Ruthweiler,  
Thallichtenberg, Buborn, Deimberg,  
Glanbrücken, Grumbach, Hausweiler,  
Herren-Sulzbach, Homberg, Kirrweiler,  
Lauterecken, Lohnweiler, Nerzweiler,  
Offenbach-Hundheim, Sankt Julian,  
Wiesweiler, Aschbach, Hinzweiler,  
Oberweiler im Tal, Wolfstein

Südwestpfalz,  
teilweise

davon:  
Stadt Dahn, Erfweiler, Hauenstein,  
Hinterweidenthal, Wilgartswiesen,  
Lemberg, Obersimten, Ruppertsweiler,  
Trulben, Vinningen, Bottenbach,  
Clausen, Donsieders, Leimen,  
Merzalben, Münchweiler a.d. Rodalb,  
Rodalben, Höheischweiler, Höhfröschen,  
Nünschweiler, Petersberg,  
Thaleischweiler-Fröschen, Maßweiler,  
Reifenberg, Rischweiler-Mühlbach,  
Heltersberg, Schmalenberg, Geiselberg,  
Steinalben, Höheinöd, Waldfischbach-  
Burgalben, Herschberg, Saalstadt,  
Schauerberg, Biedershausen,  
Schmidtshausen, Wallhalben,  
Winterbach (Pfalz), Althornbach,  
Battweiler, Contwig, Dellfeld,  
Dietrichingen, Großbundenbach,  
Großsteinhausen, Hornbach, Käshofen,  
Kleinbundenbach, Kleinsteinhausen,  
Mauschbach, Walshausen

**Saarland**

Stadtverband Saar-  
brücken, teilweise

davon:  
Stadt Völklingen, Großrosseln

*Landkreise*  
Neunkirchen, teilweise

davon:  
Merchweiler, Eppelborn, teilweise (davon  
Eppelborn, Macherbach, Bubach-  
Calmesweiler, Habach, Hierscheid,  
Humes, Wiesbach), Illingen, teilweise  
(davon Illingen, Uchtelfangen),  
Schiffweiler, teilweise (davon  
Heiligenwald, Landsweiler-Reden)

Saarlouis, teilweise

davon:  
Saarlouis, Dillingen, Ensdorf,  
Saarwellingen, Überherrn, Lebach,

...

**Schleswig-  
Holstein**

	teilweise (davon Lebach, Knorscheid, Eidenborn, Falscheid, Landsweiler)
<i>Kreisfreie Städte</i> Flensburg, teilweise	davon: Altstadt, Neustadt, Nordstadt, Westliche Höhe, Friesischer Berg, Weiche, Südstadt, Sandberg, Jürgensby, Fruerlund, Mürwik, Engelsby
Lübeck, teilweise	davon: Buntekuh, Innenstadt, Kücknitz, Sankt Gertrud, teilweise (ohne statistische Bezirke 100020, 100064, 100070, 100071, 100073 bis 100079, 100081, 100082, 100084 bis 100086), Moisling, Sankt Jürgen, teilweise (ohne statistische Bezirke 100021 bis 100027, 100091, 100092), Schlutup, Sankt Lorenz Süd, Sankt Lorenz Nord, Travemünde
<i>Landkreise</i> Dithmarschen Nordfriesland Ostholstein	
Pinneberg, teilweise <sup>1</sup>	davon: Hochseeinsel Helgoland
Schleswig-Flensburg	
Steinburg, teilweise	davon: Äbtissinwisch, Bahrenfleth, Beidenfleth, Bekdorf, Bekmünde, Borsfleth, Blomesche Wildnis, Breitenburg, Brokdorf, Büttel, Dägeling, Dammfleth, Ecklak, Glückstadt, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hodorf, Hohenaspe, Hohenlockstedt, Huje, Itzehoe, Kellinghusen, Kleve, Kremperheide, Krempermoor, Krummendiek, Kudensee, Lägerdorf, Landrecht, Landscheide, Lohbarbek, Moorhusen, Mühlenbarbek, Münsterdorf, Neuenbrook, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf, Nutteln, Oelixdorf, Oldendorf, Ottenbüttel, Rethwisch, Sankt Margarethen, Schlotfeld, Stördorf, Vaalermoor, Wewelsfleth, Wilster, Winseldorf

## D-Fördergebiete nach Teil II-A, Ziffer 2.5.1

### Bayern

#### *Kreisfreie Städte*

Amberg  
Bayreuth  
Coburg  
Passau

Weiden, teilweise

davon:

Altstadt, Weiden-Ost I, Weiden-Ost II,  
Stockerhut, Lerchenfeld, Rehbühl,  
Weiden-Land

#### *Landkreise*

Amberg-Sulzbach  
Bad Kissingen  
Bayreuth

Cham, teilweise

davon:

Rettenbach, Wald

Coburg, teilweise

davon:

Ahorn, Bad Rodach, Dörfles-Esbach,  
Ebersdorf, Großheirath, Grub am Forst,  
Itzgrund, Lautertal, Meeder,  
Niederfüllbach, Rödental, Seßlach,  
Untersiemau, Weidhausen, Weitraamsdorf

Lichtenfels

Neustadt a.d.

Waldnaab, teilweise

davon:

Bechtsrieth, Grafenwöhr, teilweise (ohne  
Hütten, Hammergmünd, Dorfgmünd,  
Bruckendorfgmünd, Josephstal, Grub,  
Gaismannskeller), Irchenrieth,  
Kirchenthumbach, Kohlberg, Neustadt  
am Kulm, Schirmitz, Schlammersdorf,  
Speinshart, Theisseil, Vorbach

Passau, teilweise

davon:

Aicha vorm Wald, Aidenbach,  
Aldersbach, Bad Füssing, Bad  
Griesbach, Beutelsbach, Breitenberg,  
Fürstenzell, Haarbach, Kirchham,  
Kößlarn, Malching, Neuburg, Neuhaus,  
Neukirchen vorm Wald, Ortenburg,

...

Pocking, Rotthalmünster, Ruderting,  
Ruhstorf, Salzweg, Sonnen, Tettenweis,  
Tiefenbach, Untergriesbach, Vilshofen,  
teilweise (ohne Albersdorf) Wegscheid,  
Windorf

Hassberge  
Rhön-Grabfeld  
Rottal-Inn

Schwandorf, teilweise davon:  
Burgenlengenfeld, Maxhütte-Haiddorf,  
Nittenau, Steinberg, Teublitz,  
Schwandorf, teilweise: Bubach a.d.  
Naab, Dauching, Diestlhof, Ettmannsdorf  
(Ost und West), Göggelbach, Haselbach  
und Matthiaszeche I, Irlaching, Irlbach,  
Kernstadt Schwandorf, Kreith und  
Matthiaszeche II, Krondorf, Naabeck,  
Spielberg, Alte Ziegelhütte,  
Naabsiegenhofen, Neukirchen, Richt,  
Strießendorf, Waltenhof, Wiefelsdorf

## Berlin

*Stadtbezirke*  
Mitte, teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
007 1, 011 1, 011 2

Friedrichshain-  
Kreuzberg, teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
114 1

Pankow, teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
106 2, 107 2, 108 1, 157 1, 160 1, 161 3,  
164 1

Charlottenburg-  
Wilmersdorf, teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
018 1, 025 3, 026 1, 041 1, 043 2, 048 1

Spandau, teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
027 2, 027 3, 027 4, 032 1, 032 2, 032 3,  
032 4, 037 2, 038 1, 038 2, 039 1

Steglitz-Zehlendorf,  
teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
049 2, 050 2, 050 3, 052 2, 052 3, 062 1,  
063 4, 064 3

Tempelhof-  
Schöneberg, teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
060 1, 070 2, 070 3, 070 4, 074 2

Neukölln, teilweise<sup>2</sup>

davon Verkehrszellen:  
079 2, 080 4, 080 6, 082 1, 082 2, 083 3

...

Treptow-Köpenick, teilweise <sup>2</sup>	davon Verkehrszellen: 120 2, 124 1, 132 1, 138 1
Marzahn-Hellersdorf, teilweise <sup>2</sup>	davon Verkehrszellen: 181 2, 182 1, 184 1, 184 2, 184 3, 188 1, 193 1, 194 1, 194 2
Lichtenberg, teilweise <sup>2</sup>	davon Verkehrszellen: 147 1, 147 2, 149 1, 149 2, 152 1, 175 1
Reinickendorf, teilweise <sup>2</sup>	davon Verkehrszellen: 089 3, 089 4, 089 5, 090 1, 091 2, 092 1, 092 2, 093 1, 093 2, 095 1

**Hessen**

*Kreisfreie Städte*  
Kassel

*Landkreise*  
Fulda  
Gießen  
Hersfeld-Rotenburg  
Kassel  
Schwalm-Eder-Kreis  
Vogelsbergkreis  
Waldeck-Frankenberg

**Niedersachsen**

*Kreisfreie Städte*  
Braunschweig

Oldenburg

*Landkreise*  
Ammerland  
Cloppenburg  
Gifhorn

Göttingen, teilweise davon:  
Flecken Adelebsen, Bodensee, Flecken  
Bovenden, teilweise (davon Ortsteile  
Bovenden östlich der Bahntrasse,  
Billingshausen, Eddigehausen,  
Reyershausen, Spanbeck), Bühren,  
Stadt Dransfeld, Ebergötzen, Flecken  
Gieboldehausen, Gleichen, Stadt  
Göttingen, teilweise (davon Stadtbezirke  
Innenstadt, Oststadt, Südstadt,  
Nordstadt, Weende östlich der  
Bahntrasse, Nikolausberg, Geismar,  
Herberhausen, Deppoldshausen,  
Roringen), Krebeck, Landolfshausen,  
Stadt Hann. Münden, teilweise (davon

Ortsteil Hemeln), Niemetal, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Scheden, Seeburg, Seulingen, Waake, Wollbrandshausen, Wollershausen

Grafschaft Bentheim

Hameln-Pyrmont,  
teilweise

davon:  
Cloppenbrügge, Salzhemmendorf

Nienburg  
Oldenburg  
Peine  
Rothenburg (Wümme)  
Schaumburg  
Soltau-Fallingbostal

Wesermarsch,  
teilweise

davon:  
Brake, Elsfleth, Nordenham, teilweise  
(davon Ortsteile Abbehauser Groden,  
Abbehauser Hörne, Abbehauserwisch,  
Atens, Atensersfeld, Blexen, Blexersande,  
Blexerwurf, Bulterweg, Butterburg,  
Einswarden, Enjebuhr, Esenshamm,  
Esenshammer Altendeich, Esenshammer  
Oberdeich, Esenshammergroden,  
Friedrich-August Huette, Grebswarden,  
Großensiel, Havendorf, Heering, Hoffe,  
Kloster, Moorseersand, Oberdeich,  
Phiesewarden, Rahden, Sarve,  
Schockumerdeich, Schütting, Tettens,  
Treuenfeld, Volkers, Inseln Langlütjen I  
und Langlütjen II), Berne, Butjadingen,  
Jade, Lemwerder, Ovelgönne, Stadland

Wolfenbüttel

**Nordrhein-  
Westfalen**

*Kreisfreie Städte*

Bielefeld  
Bochum  
Hagen  
Hamm  
Mönchengladbach

*Kreise*

Heinsberg  
Herford  
Höxter  
Lippe  
Recklinghausen,

davon:

...

	teilweise	Gladbeck, Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen
	Unna, teilweise	davon: Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Selm
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<i>Landkreise</i>	
	Bad Kreuznach	
	Birkenfeld, teilweise	davon: Bergen, Breienthal, Bruchweiler, Griebelschied, Kempfeld, Langweiler, Mörschied, Niederhosenbach, Oberhosenbach, Schmidthachenbach, Sensweiler, Sien, Sienhachenbach, Sonnschied, Weiden, Wickenrodt, Asbach, Bollenbach, Bundenbach, Gösenroth, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Krummenau, Oberkirm, Rhaunen, Schauren, Schwerbach, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach
Südwestpfalz, teilweise	davon: Bobenthal, Busenberg, Erlenbach bei Dahn, Fischbach bei Dahn, Hirschthal, Ludwigswinkel, Niederschlettenbach, Nothweiler, Rumbach, Schindhard, Schönau (Pfalz), Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Darstein, Dimbach, Lug, Schwanheim, Spirkelbach, Eppenbrunn, Hilst, Kröppen, Schweix, Hermersberg, Horbach, Hettenhausen, Weselberg, Knopp-Labach, Krähenberg, Obernheim-Kirchenarnbach, Bechhofen, Riedelberg, Rosenkopf, Wiesbach	
<b>Schleswig-Holstein</b>	<i>Kreisfreie Städte</i>	
	Flensburg, teilweise	davon: Wasserlos, Friedheim, Engelsby-Süd, Vogelsang, Tarup, Fruerlund-Hof
	Kiel	
	Lübeck, teilweise	davon: St. Jürgen, teilweise (Statistische Bezirke

100021 bis 100027, 100091, 100092), St.  
Gertrud, teilweise (Statistische Bezirke  
100020, 100064, 100070, 100071,  
100073 bis 100079, 100081, 100082,  
100084 bis 100086)

Neumünster

*Landkreise*

Herzogtum Lauenburg

Plön

Rendsburg-

Eckernförde

Steinburg, teilweise

davon:

Aasbüttel, Agethorst, Altenmoor, Auufer,  
Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst,  
Breitenberg, Brokstedt, Christinenthal,  
Drage, Elskop, Engelbrechtsche Wildnis,  
Fitzbek, Grevenkop, Gribbohm,  
Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn,  
Hingstheide, Hohenfelde,  
Holstenniendorf, Horst (Holstein), Kaaks,  
Kaisborstel, Kiebitzreihe, Kollmar,  
Kollmoor, Krempe, Krempdorf,  
Kronsmoor, Lokstedt, Looft, Mehlbek,  
Moordorf, Moordiek, Neuendorf b.  
Elmshorn, Nienbüttel, Oeschebüttel,  
Oldenborstel, Peissen, Pöschendorf,  
Poyenberg, Puls, Quarnstedt, Rade,  
Reher, Rosdorf, Sarlhusen, Schenefeld,  
Siezbüttel, Silzen, Sommerland,  
Störkathen, Süderau, Vaale, Wacken,  
Warringholz, Westermoor,  
Wiedenborstel, Willenscharen,  
Wittenbergen, Wrist, Wulfsmoor